



**Bauherr:** Gemeinde Mötzingen

**Projekt:** Vorhabensbezogener Bebauungsplan  
„Sondergebiet Lebensmittelmarkt“

**Planungsstand:** Entwurf

**Inhalt:** **Unterlagen zur Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Zuge der Verfahrensbeteiligung**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 (2) BauGB,
- Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) und § 3 (1) BauGB,
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB

### **Abwägungsergebnis**

**Bearbeiter:** KH / AG

**Datum:** 10.12.2024



## Plangrundlage / -bezug:

Der Verfahrensbeteiligung und Abwägung standen folgende Entwurfsunterlagen zur Verfügung:

## Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus

1. *Übersichtskarten und Übersichtspläne, Planungsstand vom 19.04.2024 (nachrichtlich)*
  - 1.1. Übersichtskarte M 1: 15.000 v. 19.04.2024, Format A3 <11\_Karte\_es06120a\_01\_dwg.pdf>
  - 1.2. Übersichtslageplan M 1: 1.000 v. 19.04.2024 Format A4 <12\_UPlan\_es06120a\_02\_dwg.pdf>
  - 1.3. Ü-Plan „Geltungsbereich“ M 1: 1.000 v. 19.04.2024 Format A4 <13\_Geltungsbereich\_es06120a\_03\_dwg.pdf>
  
2. *Bebauungsplan Baugebiet „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“, Planungsstand vom 19.04.2024, bestehend aus:*
  - 2.1. Bebauungsplan Teil A – zeichnerischer Teil  
Lageplan M 1: 500 v. 19.04.2024, Format 900 x 420 <21\_Teil-A\_es06120a\_05\_dwg.pdf>
  - 2.2. Bebauungsplan Teil B – schriftlicher Teil, mit planungsrechtlichen Festsetzungen vom 19.04.2024 <22\_Teil-B\_es06420a\_docx.pdf>
  
3. *Zugehörige örtliche Bauvorschriften, Planungsstand v. 19.04.2024, bestehend aus:*
  - 3.1. Bebauungsplan Teil A – zeichnerischer Teil  
Lageplan M 1: 500 v. 19.04.2024, Format 900 x 420 <21\_Teil-A\_es06120a\_05\_dwg.pdf>
  - 3.2. Bebauungsplan Teil B – schriftlicher Teil, mit örtlichen Bauvorschriften vom 19.04.2024 <22\_Teil-B\_es06420a\_docx.pdf>
  
4. *Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Planunterlagen und Beschreibungen des Arch.-büro Müller – Huber Planungsstand vom Mai 2023:*
  - 4.1. Übersichtslageplan, M 1: 500 <41\_es06\_Uebersichtslageplan\_VEP\_202305a.pdf>
  - 4.2. Grundriss EG, M 1: 100 <42\_es06\_Grundriss-EG\_VEP\_202305a.pdf>
  - 4.3. Ansichten Nord-Süd-West-Ost, M 1: 100 <43\_es06\_Ansichten\_VEP\_20221129a.pdf>
  
5. *Begründung / Erläuterung, Planungsstand vom 24.05.2023*
  - 5.1. Begründung / Erläuterung vom 19.04.2024 <51\_Begrueundung\_es06220a\_docx.pdf>
  - 5.2. Auswirkanalyse, ecostra vom 01.10.2021 <52\_es06\_Auswirkanalyse\_01.pdf>
  - 5.3. Stellungnahme, ecostra, vom 15.02.2023 zur Stellungnahme von Stadt Nagold vom 20.12.2022 <53\_es06\_Auswirkanalyse\_Stellungnahme\_Nagold\_01.pdf>
  - 5.4. Stellungnahme, ecostra, vom 30.03.2023 zur Stellungnahme von RP Stuttgart vom 27.02.2023 <54\_es06\_Auswirkanalyse\_Stellungnahme\_RPStuttgart\_01.pdf>
  - 5.5. Standortalternativenprüfung, ecostra vom 06.12.2021 <55\_es06\_Standortaltpruefug\_01.pdf>
  - 5.6. Schalltechnische Immissionsprognose vom 15.06.2022 <56\_es06\_Schallschutz\_01.pdf>
  - 5.7. Geotechnischer Bericht, HPC vom 26.03.2019 <57\_es06\_GeotechBericht\_01.pdf>



6. *Umweltrelevante Aspekte*

- 6.1. Umweltbericht, König + Partner vom 08.04.2024 <61\_es06\_Umweltbericht\_01.pdf>
- 6.2. Artenschutzrechtl. Relevanzprüfung, HPC vom 01.06.2023 <62\_es06\_Relevanzprüfung\_01.pdf>
- 6.3. Spezielle artenschutzrechtl. Prüfung, HPC vom 15.11.2023 <63\_es06\_saP\_01.pdf>

7. *Beteiligung Träger öffentlicher Belange*

Unterlagen zum Ergebnis der Abwägung der im Zuge der Verfahrensbeteiligungen nach § 4 (1) und § 3 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen vom 24.05.2023

<70\_VE\_Abwaeg\_es06320a\_20230524\_all.pdf>



## Präambel

Die Gemeinde Mötzingen liegt im Landkreis Böblingen. Mötzingen hat z. Zt. ca. 3.700 Einwohner mit steigender Tendenz.

Der Bebauungsplan soll dem Vorhabenträger, der EDEKA Handelsgesellschaft Südwest mbH ermöglichen, einen Lebensmittelmarkt neu zu bauen.

Primäres Ziel des Bebauungsplanes „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ ist die Sicherung und Stärkung der Grundversorgung für die ortsansässige Bevölkerung. Durch eine ausreichende Grundversorgung soll die Attraktivität der Gemeinde Mötzingen für Jung und Alt erhalten bleiben und gestärkt werden. Die Grundversorgung vor Ort soll gerade auch älteren Bevölkerungsgruppen ein selbstbestimmtes Leben in ihrem vertrauten Umfeld ermöglichen. Ein wohnortnahes, vielfältiges und damit attraktives Angebot trägt auch der Vermeidung von Versorgungsfahrten und damit der Verkehrsminderung und dem Umweltschutz bei.

Durch den Bebauungsplan sollen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in seinem Geltungsbereich geschaffen werden. Zudem bildet er die Grundlage für die verkehrsgerechte Erschließung des Plangebietes.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 22.11.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“, nach den Vorgaben des BauGB aufzustellen. Der Gemeinderat stimmte der grundsätzlichen Vorentwurfsplanung in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 22.11.2022 zu.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden auf Basis der Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus den *Unterlagen zum Bebauungsplan* mit Schreiben vom 08.12.2022 um Stellungnahme nach §4(1) BauGB gebeten. Der Sollrücklauf der Stellungnahme war der 16.01.2023.

Auf Anfrage des RP Stuttgart wurde eine Fristverlängerung bis 28.02.2023 gewährt.

Parallel zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Vorentwurfsunterlagen wurden unter Beachtung des Abwägungsergebnisses als Entwurfsunterlage weiterentwickelt. Die Zustimmung des Gemeinderates sowie der Beschluss zur Entwurfsoffenlage erfolgte am 13.05.2024.

Die Entwurfsoffenlage erfolgte gemäß der am 23.05.2024 veröffentlichten „ortsüblichen Bekanntmachung“ in der Zeit vom 03.06.2024 bis 05.07.2024. Zusätzlich wurden die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben / Mail vom 03.06.2024 informiert, dass Stellungnahmen bis zum 05.07.2024 abgegeben werden können.

Auf Anfrage des RP Stuttgart und des Regionalverbands wurde eine Fristverlängerung bis 12.07.2024 gewährt.

Die vorgebrachten Anregungen wurden zusammengetragen und als „Abwägungsvorschlag der Verwaltung“ dem Gemeinderat vorgestellt. Die Abwägung durch den Gemeinderat erfolgte in öffentlicher Sitzung am 10.12.2024. Die Dokumentation des Abwägungsergebnisses basiert(e) auf folgenden Unterlagen:

- 1 Übersichtstabelle der im Beteiligungsverfahren involvierten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Fristenangaben, TN <es06tob1/Eaus\_20240603.xlsx>
- 2 Tabellarische Ergebniszusammenfassung mit Stichworten zu den im Beteiligungsverfahren und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken unter Angabe des Abwägungsvorschlages seitens der Verwaltung bzw. des Planers TN <es06tob1/E\_Abwaeg\_E\_20241210.xlsx >
- 3 Zusammenstellung der zugesandten Stellungnahmen (Kopien; Originale liegen beim Planer vor)

## Ergebnis

Aus dem Gremium wurden keine substanziellen, zusätzlichen Anregungen vorgetragen. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird einstimmig angenommen. Das Abwägungsergebnis entspricht – mit Ausnahme redaktioneller Änderungen - den von der Verwaltung als Beschlussvorlage an den Gemeinderat zusammengestellten Unterlagen.



Das Abwägungsergebnis wird den „Unterlagen zur Satzung“ beigefügt.

- Anlagen: (genaue Bezeichnung siehe oben)
- Übersichtstabelle der Beteiligten
  - Tabellarische Ergebniszusammenfassung
  - Stellungnahmen (nicht faktisch beiliegend; werden auf Anforderung gesondert verteilt)

Gemeinde Mötzingen			Übersicht der Beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige					
Bebauungsplan "Sondergebiet Lebensmittelmarkt"			Anhörung der TÖB nach §4(2) BauGB sowie §3(2) BauGB (Bürger)					
			1) Übersichtskarte, es06120a_01_dwg.pdf; M 1: 15.000; Format A3; Farbplot					9) Standortalternativenprüfung, ecostra vom 06.12.2021
			2) Übersichtslageplan, es06120a_02_dwg.pdf; M 1: 1.000; Format A4; Farbplot					10) Schallschutzgutachten Ingenieurbüro Malo vom 15.06.2022
			3) Übersichtslageplan Geltungsbereich, es06120a_03_dwg.pdf; M 1: 1.000; Format A4; Farbplot					11) Geotechnischer Bericht, HPC vom 26.03.2019
			4) Bplan Teil A - zeichn. Teil es06120a_05_dwg.pdf; M 1: 500; Format 900x420; Farbplot					12) Umweltbericht, König + Partner vom 08.04.2024
			5) Bplan Teil B - schriftl. Teil es06420a_docx.pdf vom 19.04.2024					13) Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, HPC vom 01.06.2023
			6) Vorhaben- und Erschließungspläne Architekturbüro Müller und Huber vom Mai 2023					14) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, HPC vom 15.11.2023
			7) Begründung und Erläuterung es06220a_docx.pdf vom 19.04.2024					15) digital als PDF / Mailversand
			8) Auswirkungsanalyse ecostra vom 01.10.2021, Stellungnahme vom 15.02.2023 und 30.03.2023					
IN	Behörde / Institution	Fachbereich	Anhörungseinleitung - Verteilung per			Rücklauf		Bemerkungen
			Datum	Post 1) - 14)	Mail 15)	Soll	Ist	
10	Landratsamt Böblingen	Amt für Bauen und Gewerbe	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	03.07.2024	
30	Regierungspräsidium Stuttgart	Höhere Raumordnung	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	10.07.2024	
31	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und	Zweigstelle Stuttgart	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	14.06.2024	
32	Regierungspräsidium Stuttgart	Landesamt für Denkmalpflege	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
33	Regierungspräsidium Stuttgart	Referat 16 Kampfmittelbeseitigung	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	12.06.2024	
40	Landespolizeidirektion	Stuttgart	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
41	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz	Referat Infra I 3	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	04.06.2024	
42	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Te	Referat 226 - Richtfunk, Flug-, Navigations- u	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	Eingangsbestätigung 04.06.2024
50	BUND	Landesgeschäftsstelle	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	04.07.2024	
51	Landesnaturausschussverband	Baden-Württemberg	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
52	NABU Naturschutzbund Deutschland	Landesverband Baden-Württemberg	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
53	NABU Naturschutzbund Deutschland	Gruppe Mötzingen-Gäufelden e.V.	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
54	Handwerkskammer	Region Stuttgart	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	20.06.2024	
55	Industrie- und Handelskammer	Region Stuttgart	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
56	Industrie- und Handelskammer Region Nor	Beratungszentrum Umweltschutz	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
57	Verband	Region Stuttgart	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	07.06./ 12.07.2024	Fristverlängerung bis 12.07.2024
58	Kreisbauernverband	Böblingen e.V.	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
60	Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & C	Netzentwicklung Mittlerer Neckar	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
61	Netze BW GmbH (Gashochdruck),	Regionalzentrum Schwarzwald-Neckar	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
62	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassu	Technische Infrastruktur Niederlassung Südw	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	17.06.2024	
63	Unitymedia BW GmbH	Abteilung Bauträger und Kommunen	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	

Gemeinde Mötzingen			Übersicht der Beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige					
Bebauungsplan "Sondergebiet Lebensmittelmarkt"			Anhörung der TÖB nach §4(2) BauGB sowie §3(2) BauGB (Bürger)					
1) Übersichtskarte, es06120a_01_dwg.pdf; M 1: 15.000; Format A3; Farbplot			9) Standortalternativenprüfung, ecostra vom 06.12.2021					
2) Übersichtslageplan, es06120a_02_dwg.pdf; M 1: 1.000; Format A4; Farbplot			10) Schallschutzgutachten Ingenieurbüro Malo vom 15.06.2022					
3) Übersichtslageplan Geltungsbereich, es06120a_03_dwg.pdf; M 1: 1.000; Format A4; Farbplot			11) Geotechnischer Bericht, HPC vom 26.03.2019					
4) Bplan Teil A - zeichn. Teil es06120a_05_dwg.pdf; M 1: 500; Format 900x420; Farbplot			12) Umweltbericht, König + Partner vom 08.04.2024					
5) Bplan Teil B - schriftl. Teil es06420a_docx.pdf vom 19.04.2024			13) Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, HPC vom 01.06.2023					
6) Vorhaben- und Erschließungspläne Architekturbüro Müller und Huber vom Mai 2023			14) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, HPC vom 15.11.2023					
7) Begründung und Erläuterung es06220a_docx.pdf vom 19.04.2024			15) digital als PDF / Mailversand					
8) Auswirkungsanalyse ecostra vom 01.10.2021, Stellungnahme vom 15.02.2023 und 30.03.2023								
IN	Behörde / Institution	Fachbereich	Anhörungseinleitung - Verteilung per			Rücklauf		Bemerkungen
			Datum	Post 1) - 14)	Mail 15)	Soll	Ist	
64	Terranets-bw-GmbH	Stuttgart	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	03.06.2024	
65	Zweckverband Wasserversorgung	Ammertal-Schönbuchgruppe	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	05.06.2024	
66	Zweckverband	Gäuwasserversorgung	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
67	Zweckverband Abwasserreinigung	Gäu-Ammer	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
68	Zweckverband Interkommunaler Gewerbebetrieb	Nagold-Gäu	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
69	Abfallwirtschaftsbetrieb	Böblingen	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
70	COLT Telecom GmbH	Stuttgart	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
71	Ampiron GmbH	Dortmund	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	07.06.2024	
72	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Stuttgart	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	04.06.2024	
73	Stadtwerke	Rottenburg am Neckar GmbH	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
80	Gemeindeverwaltungsverband	"Obers-Gäu"	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
81	Gemeindeverwaltung	Jettingen	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
82	Gemeindeverwaltung	Eutingen im Gäu	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	07.06.2024	
83	Gemeindeverwaltung	Bondorf	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
84	Stadtverwaltung	Herrenberg	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	20.06.2024	
85	Stadtverwaltung	Rottenburg	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	02.07.2024	
86	Gemeindeverwaltung	Gäufelden	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	
87	Stadtverwaltung	Nagold	03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	02.07.2024	
90	Bürger / Anwohner 1		03.06.2024		03.06.2024	05.07.2024	-	

<b>Entwurfsoffenlage nach §4(2) BauGB sowie §3(2) BauGB</b>		
<b>Gemeinde Mötzingen</b>		
<b>Bebauungsplan "Sondergebiet Lebensmittelmarkt"</b>		
<b>Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis</b>		<b>Datum: 10.12.2024</b>
<b>Maßgebende Unterlagen (Nr. siehe Verteilerliste)</b>		
<b>Abwägungsindex zu den vorgebrachten Anregungen:</b>		
<i>Unterlagen zum Bebauungsplan</i>		
1) Übersichtskarte, es06120a_01_dwg.pdf; M 1: 15.000; Format A3; Farbplot	wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	+
2) Übersichtslageplan, es06120a_02_dwg.pdf; M 1: 1.000; Format A4; Farbplot		
3) Übersichtslageplan Geltungsbereich, es06120a_03_dwg.pdf; M 1: 1.000; Format A4; Farbplot		
4) Bplan Teil A - zeichn. Teil es06120a_05_dwg.pdf; M 1: 500; Format 900x420; Farbplot	zur Kenntnisnahme; keine Anregungen:	0
5) Bplan Teil B - schriftl. Teil es06420a_docx.pdf vom 19.04.2024		
6) Vorhaben- und Erschließungspläne Architekturbüro Müller und Huber vom Mai 2023	wird zurückgewiesen/nicht beachtet	-
7) Begründung und Erläuterung es06220a_docx.pdf vom 19.04.2024		
8) Auswirkungsanalyse ecostra vom 01.10.2021, Stellungnahme vom 15.02.2023 und 30.03.2023		
9) Standortalternativenprüfung, ecostra vom 06.12.2021		
10) Schallschutzgutachten Ingenieurbüro Malo vom 15.06.2022		
11) Geotechnischer Bericht, HPC vom 26.03.2019		
12) Umweltbericht, König + Partner vom 08.04.2024		
13) Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, HPC vom 01.06.2023		
14) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, HPC vom 15.11.2023		
<b>Terminvorgaben und Fristen:</b>		
Öffentliche Bekanntmachung: 23.05.2024; Offenlegung Rathaus: 03.06.2024 bis 05.07.2024		
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 03.06.2024, Abgabe bis 05.07.2024		
Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in der Gemeinderatsitzung am 10.12.2024		



Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
<b>Landratsamt</b>			
10	Landratsamt Böblingen, Amt für Bauen und Gewerbe	03.07.2024	
	<p>Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 19.04.2024 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b>Baurecht</b> Ein Großteil der aufgeführten Punkte und Hinweise der letzten Stellungnahme vom 10.01.2023 wurden in den weiteren Planungen berücksichtigt. Von baurechtlicher Seite wird darauf hingewiesen, dass im Textteil zum Bauordnungsrecht keine Festsetzung zu Ordnungswidrigkeiten enthalten ist. Folgende Formulierung sollte daher im Textteil ergänzt werden: „Verstöße gegen die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 Abs. 3 LBO geahndet werden.“ Es bestehen keine weiteren Bedenken.</p>	Die Festsetzung zu Ordnungswidrigkeiten wird in den textlichen Festsetzungen übernommen.	+
	<p><b>Immissionsschutz</b> Es wird auf die Stellungnahme vom 10.01.2023 verwiesen. Die Sicherung der Einhaltung der Schallschutzvorgaben (s. Grundannahmen Schallgutachten) mittels eines städtebaulichen Vertrages wird begrüßt.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p><b>Naturschutz</b> Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist die Rodungszeit auf den Zeitraum von Oktober bis Februar festzulegen. Gebäudeabriss können aufgrund möglicher Betroffenheit von Fledermäusen erst im Zeitraum von November bis Februar erfolgen. Sollen die Gebäude außerhalb der genannten Zeit abgerissen werden, ist vorher durch eine fachkundige Person auf Brutvogel- und Fledermausbesatz zu prüfen. Die Festsetzung 8.1 ist dahingehend anzupassen.</p>	Punkt 8.1 der textlichen Festsetzungen werden um den Gebäudeabriss ergänzt.	+
	<p>Die Zaunführung des unter Festsetzung 8.3 genannten Reptilienschutzzaunes ist nicht näher definiert und vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Eine Zaunstellung erscheint entlang der nördlichen Grenze und im östlichen Bereich des Plangebietes erforderlich. Die Zaunführung ist westseitig von pb2 umzusetzen. Wird für das Fangen der Zauneidechse ein Schlingen- oder Fallenfänger vorgesehen, ist dies beim Regierungspräsidium eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 4 Abs. 3 BArtSchV zu beantragen. Basierend auf § 44 (5) S. 2 Nr. 3 i. V. m. S. 3 BNatSchG ist die ökologische Funktion der CEF-Maßnahme für die Zauneidechse vor Baufeldfreimachung / Erschließungsbeginn als wirksam durch einen Sachverständigen nachzuweisen. Die Ausführungsplanung zum Ersatzhabitat / der CEF-Maßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Wir bitten darum die entsprechende Plangrundlage in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Herstellung der unter 8.3 festgesetzten Maßnahme ist nach den Vorgaben der Ausführungsplanung durchzuführen. Die Erfolgskontrolle der CEF Maßnahme ist im 1., 3. und 5. Jahr nach der Umsiedlung der Eidechsen bzw. bis zum Reproduktionsnachweis durchzuführen. Das Monitoring ist in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Aufgrund der Komplexität und des Umfangs der natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen erscheint die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung dringend angezeigt. Diese stellt sicher, dass die notwendigen und festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen frühzeitig umgesetzt werden und das Risiko von zeitlichem Verzug deutlich minimiert wird. Wesentlicher Bestandteil der ökologischen Baubegleitung ist bspw. auch die regelmäßige Funktionskontrolle des im Maßnahmenbereich aufzustellenden Reptilienschutzzaunes.</p>	Kenntnisnahme; Anregungen werden in den textlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.	+

Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Für die planexterne Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wird zur rechtlichen Sicherung bis zum Satzungsbeschluss eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung notwendig. Die zu erhaltenden Gehölze sind durch geeignete Maßnahmen, wie bspw. einen Bauzaun, zu sichern. Die Dachbegrünung ist Bestandteil der planinternen Kompensation.	Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zu gegebener Zeit geschlossen.	+
	<b>Landwirtschaft</b> Wie bereits in der letzten Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde dargestellt wurde, bestehen zum vorliegenden Bebauungsplan direkt keine Bedenken. Als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme für die Zauneidechse soll auf dem Flst.: 1796 Gemarkung Mötzingen ein Ersatzhabitat entstehen. Das genannte Flurstück wird von einem Haupterwerbslandwirt als Futterfläche bewirtschaftet und umfasst einen Flächenumfang von rund 6.000 m <sup>2</sup> . Eine landwirtschaftliche Nutzung wird nach der Anlage der Maßnahme nicht mehr möglich sein. Prinzipiell bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Auf Grund des geringen Flächenumfangs sind keine öffentlichen landwirtschaftliche Belange beeinträchtigt. Dennoch sollte unseres Erachtens diese Maßnahme unter Absprache des Bewirtschafters erfolgen.	Kenntnisnahme	0
	<b>Wasserwirtschaft</b> <u>Abwasser-/Niederschlagswasserbehandlung</u> Keine grundsätzlichen Bedenken. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht soll durch die Neubebauung kein Eingriff in den lokalen Wasserhaushalt erfolgen, d. h. durch die flächenmäßige Versiegelung darf keine Erhöhung des natürlichen, bzw. bisherigen gebietsspezifischen Niederschlagswasserabflusses resultieren. Aufgrund geringer Durchlässigkeitsbeiwerte kann keine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser durchgeführt werden. Umso mehr muss daher das Augenmerk auf eine möglichst vollflächige Dachbegrünung gelegt werden, insbesondere ist hier ausdrücklich nochmals die Kombinationslösung aus extensivem Dachgrün (Substratstärke z. B. mind.10 cm) mit aufgeständerter PV großflächig, jedoch auf mindestens 75 – 80 % der geeigneten Dachfläche als wirkungsvolle Maßnahme festzusetzen, um einen größtmöglichen Wasserrückhalt mit entsprechender Verdunstung zu gewährleisten. Vorab ist dazu eine fachplanerische Bilanzierung des lokalen Wasserhaushalts anhand des langjährigen Mittels der Wasserbilanzgrößen Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung nach dem Regelwerk DWA-M 102-4 durchzuführen. Die absolute Abweichung je Bilanzgröße sollte dabei nicht größer als 10 % betragen. Mit dem Landratsamt Böblingen sind frühzeitig mögliche Maßnahmen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung abzustimmen. Die Gründachgestaltung sollte zudem Bestandteil der Bilanzierung sein, in der die erforderliche Substrataufbauhöhe und die Pflanzart/Substrateigenschaften dargestellt werden.	Die erforderliche Substrataufbauhöhe und die Pflanzart/Substrateigenschaften werden im Umweltbericht und der textlichen Festsetzung ergänzt.	+

Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis		
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis Index
	<p><u>Altlasten</u> Das Vorhaben liegt im Bereich der Altablagerung „AA Auffüllung der Firma Behr“, die unter der Nummer 03055- 000 im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst wurde und mit Handlungsbedarf „B (Belassen) – Entsorgungsrelevanz“ bewertet wurde. Das dem Vorhaben beiliegende Baugrundgutachten, belegt bis über 7m mächtige Auffüllungen aus Erdaushub (mit Fremdbeimengungen), mit kleinräumigen entsorgungsrelevanten Untergrundverunreinigungen. Bei Beachtung der folgenden Punkte bestehen keine Bedenken gegen die Planung: - Vor Beginn von Baumaßnahmen ist durch einen in der Altlastenbearbeitung erfahrenen Sachverständigen in Absprache mit dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, Fachbereich Altlasten, ein Konzept hinsichtlich der Vorgehensweise bzgl. der Erfassung möglicher Verunreinigungen zu erstellen. - Der Beginn von Baumaßnahmen ist dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, rechtzeitig anzuzeigen. - Eingriffe in den Untergrund sind durch einen in der Altlastenbearbeitung erfahrenen Sachverständigen gutachterlich zu begleiten. - Anfallendes verunreinigtes Boden- Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. wiederzuerwerben. Wir bitten, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplan zu übernehmen. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die in den schriftlichen Festsetzungen, Kap. 16, zitierte „VwV Bodenmaterial“ seit August 2023 nicht mehr in Kraft ist und durch die bundesweit gültige „Ersatzbaustoffverordnung“ abgelöst wurde. Bei der Verwertung von Aushubmaterial in Steinbrüchen/Verfüllungen kann jedoch, abhängig von der individuellen Betriebsgenehmigung, vorübergehend weiterhin die VwV Bodenmaterial zur Anwendung kommen.</p>	Die Hinweise werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.  +
	<p><u>Grundwasserschutz</u> Die Planfläche befindet sich in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Bronnbachquelle der Stadt Rottenburg. Die Rechtsverordnung ist zu beachten. Dieser zuvor fehlende Hinweis wurde nun in die Bebauungsplan-Unterlagen mit aufgenommen. Aus dem erstellten geotechnischen Bericht ist ersichtlich, dass vor Ort kein oberflächennahes Grundwasser betroffen ist. <u>Gewässerschutz</u> Gewässer sind nicht betroffen. <u>Bodenschutz</u> Keine Ergänzungen.</p>	Kenntnisnahme  0
	<p><b>Straßenbau</b> Es bestehen keine Einwendungen. Die Auflagen und Anmerkungen unserer Stellungnahme vom 10.01.2023: Freihaltung der Anbauzone und Sichtfelder, Auflagen zu Beleuchtungseinrichtungen und Werbetafeln sind eingehalten. Hinsichtlich der Bepflanzungen weisen wir noch auf die erforderliche Einhaltung des Lichtraumprofils zum öffentlichen Verkehrsraum hin.</p>	Kenntnisnahme  0

Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p><b>Straßenverkehr und Ordnung</b> In unserer letzten Stellungnahme wurde gefordert, die Sichtfelder der Anfahrtsicht für Ausfahrende aus dem Parkplatz zu berechnen, nachzuweisen und darzustellen. Dies wurde zwar in der Anlage "Abwägung..." im Abwägungsergebnis zugesagt, ein Nachweis ist allerdings nicht erkennbar. Es muss ein <b>Sichtdreieck mit Maßangabe der Anfahrtsicht nach der RASt</b> (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) dargestellt werden! Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Nagolder Straße die Regelgeschwindigkeit von Tempo 50 besteht.</p>	Die Sichtfelder (Sichtdreiecke) sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingezeichnet.	0
	<p><b>ÖPNV</b> Unsere Stellungnahme vom 10.01.2023 hat unverändert Bestand. Wir bitten nochmals um frühzeitige Information sollte die Nagolder Straße gesperrt werden und die dem Bauabschnitt gegenüberliegende Haltestelle nicht angefahren werden können.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p><b>Abfallwirtschaft</b> Keine Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme	0
<b>Regierungspräsidium</b>			
30	<b>Regierungspräsidium Stuttgart, Höhere Raumordnung</b>		10.07.2024
	<p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: <b>Raumordnung</b> Aus raumordnerischer Sicht bestehen insofern noch Bedenken gegen die Planung, als dass diese gegen das Integrationsgebot als verbindliches Ziel der Raumordnung verstößt. Jedoch hat die Gemeinde Mötzingen zur Überwindung dieses Zielverstoßes beim Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG beantragt. Nach erfolgreicher Durchführung des Zielabweichungsverfahrens können die Bedenken zurückgestellt werden</p>	Kenntnisnahme; das Zielabweichungsverfahren wurde am 22.05.2024 beantragt	0
	<p>Ansonsten steht das Vorhaben im Einklang mit den einzelhandelsbezogenen Plansätzen, insbesondere liegt kein Verstoß gegen das Konzentrationsgebot vor, vgl. Plansatz 2.4.3.2.2 Abs. 4 (Z) Regionalplan Stuttgart. Danach dient ein Einzelhandelsgroßprojekt ausschließlich der Grundversorgung, wenn dessen Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke sowie Drogerieartikel umfasst; sonstige Waren dürfen nur als Nebensortiment auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche angeboten werden. Dies ist im vorliegenden Fall durch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert. Ein überörtlicher Einzugsbereich eines Marktes steht demgegenüber der Annahme von Grundversorgung nicht entgegen; von dem Einzelhandelsgroßprojekt dürfen nur keine schädlichen Wirkungen zu erwarten sein. Diese Voraussetzung ist im Vorliegenden aber durch die Einhaltung des Kongruenz- und des Beeinträchtigungsverbots erfüllt (vgl. auch die ergänzenden Stellungnahmen der ecostra GmbH, u.a. zu den Einwendungen der Stadt Nagold vom 15.02.2023).</p>	Kenntnisnahme	0

<b>Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis</b>			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Eine Orientierung der textlichen Festsetzungen am Wortlaut des Plansatzes, nach dem zur Grundversorgung Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke sowie Drogeriewaren gehören, und sonstige Waren daneben als Randsortiment nur auf max. 10% der Verkaufsfläche angeboten werden dürfen, würde sich hier empfehlen, insofern, als dass die gewählte Festsetzung strenger ist, da sie insgesamt nur 10% an Non-Food-Sortimenten zulässt.	Die Formulierung Non-Food-Sortiment wird in Randsortiment angepasst.	+
	Anmerkung Abteilung 8 – Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lucas Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: <a href="mailto:Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de">Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</a> .	Kenntnisnahme	0
	Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a> ). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme, die Unterlagen werden nach Inkrafttreten dem RP übergeben.	+
<b>31</b>	<b>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, Zweigstelle Stuttgart</b>	14.06.2024	
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-05655 vom 16.01.2023 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
<b>32</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
<b>33</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16 Kampfmittelbeseitigung</b>	12.06.2024	
	<p>Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (-&gt;Service-&gt;Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind.55 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	Die Stellungnahme wird zur weiteren Bearbeitung an den Bauherrn weitergegeben.	+
<b>sonstige Fachbehörden, Komm. Verwaltungsgemeinschaften, Organisationen und komm. Zweckverbände</b>			
<b>40</b>	<b>Landespolizeidirektion, Stuttgart</b>		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>41</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3</b>	04.06.2024	
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme	0
<b>42</b>	<b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 - Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk</b>		-
	<p>hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* für Anfragen von Bauanträgen zur Abfrage von Richtfunkstrecken der Betreiber an Frau Walz-Giebe (030/22480-509)</li> <li>* für Richtfunk und 5G-Campusnetze an Herrn Jacob (030/22480-593)</li> <li>* für Flugfunkzeugnisprüfungen an Herrn Balczerowski (030/22480-410)</li> <li>* für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an Herrn Eckert (030/22480-364).</li> </ul>	Kenntnisnahme; Eingangsbestätigung, keine Stellungnahme abgegeben	0

<b>Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis</b>			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
<b>Berufsverbände und Interessengemeinschaften</b>			
50	<b>BUND, Landesgeschäftsstelle</b>	04.07.2024	
	<p>Fachliche Stellungnahme des BUND-OV Herrenberg zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ mit zugehörigen örtlichen Bauvorschriften vom 19.04.2024</p> <p>Im Dezember 2022 wurde bereits ein Bebauungsplanentwurf vorgelegt. Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08.12.2022 haben wir Ihnen mit dem 13.01.2023 unsere Stellungnahme zugeschickt, auf die wir auch verweisen möchten. Zum genannten Zeitpunkt lag der Umweltbericht für das Vorhaben noch nicht vor, sodass wir am 13.01.2023 noch nicht umfassend Stellung nehmen konnten. Für den BUND-OV Herrenberg nehmen wir zum aktuellen Entwurf des Bebauungsplans unter Berücksichtigung des Umweltberichts der Architekten König + Partner vom 08.04.2024 „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ wie folgt Stellung:</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Der nun vorliegende Umweltbericht benennt aus unserer Sicht alle wesentlichen zu berücksichtigenden Aspekte und die daraus folgende Maßnahmen. Um diese rechtsverbindlich festzulegen, bitten wir, den Umweltbericht als Bestandteil in den Bebauungsplan aufzunehmen und damit den Bebauungsplanentwurf zu komplettieren. Zwar sind bereits viele Aspekte in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen worden, allerdings fehlen noch weitere essentielle Maßnahmen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Monitoring, dass im Anschluss der Bebauung durchzuführen ist (s. Absatz 8.3 Umweltbericht)</li> <li>- die Überprüfung von Altlastverdachtsflächen, insbesondere da das Bauvorhaben in einem Wasserschutzgebiet liegt (s. Absatz 4.4.5 Umweltbericht)</li> <li>- ebenso die Einhaltung eines „Fachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit und im Dauerbetrieb“ (s. Absatz 4.5.5 Umweltbericht)</li> </ul> <p>Schließlich ist es aus unserer Sicht nicht ausreichend, wie unter Absatz 15 im Bebauungsplanentwurf „Anlagen für regenerative Energien“ nur anzumerken „Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sind zulässig“ wenn sie für Gebäude und ab einer bestimmten Anzahl von Parkplätzen auch für diese vorgeschrieben sind.</p>	Kenntnisnahme; Anregungen werden im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes ergänzt.	+
	Wir vom BUND-OV Herrenberg stellen weiterhin fest, dass unsere Bedenken zur Erforderlichkeit eines Einzelhandelsbetriebs mit 1300 Quadratmetern Verkaufsfläche nicht zum Tragen gekommen sind, wir aber weiterhin eine Verkaufsfläche von 800 Quadratmeter für hinreichend halten. Insofern schließen wir uns den Bedenken an, die auch von anderer Seite (z.B. Regierungspräsidium Stuttgart) angemeldet wurden, und schlagen vor, die Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter zu begrenzen, um keine untragbaren Nachteile für den ortsansässigen Wettbewerb zu generieren.	Gemäß der erstellten Gutachten von ecostra sind keine untragbaren Nachteile für den ortsansässigen Wettbewerb zu erwarten.	-
	Der seitens der Gemeinde in den „Unterlagen zur Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Zuge der Verfahrensbeteiligung“ benannte Einwand, dass mit dem Supermarkt Fahrten zu den knapp 4 km entfernten Supermärkten entfallen und somit die CO2-Bilanz verbessert werde, greift etwas zu kurz, da auch im Ort häufig ein Fahrzeug verwendet wird, wenn beispielsweise Getränkekisten oder andere schwere Güter zu transportieren sind. Wir bitten um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung	Kenntnisnahme	0
51	<b>Landesnaturschutzverband, Baden-Württemberg</b>		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
<b>51</b>	<b>NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>52</b>	<b>NABU Naturschutzbund Deutschland, Gruppe Mötzingen-Gäufelden e.V.</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>54</b>	<b>Handwerkskammer , Region Stuttgart</b>	20.06.2024	
	Wir bedanken uns, dass die unsererseits mit Schreiben vom 2. Januar 2023 geäußerten Anregungen im Rahmen der Bauausführung Berücksichtigung finden (vgl. Seite 13 des Abwägungsergebnis vom 24. Mai 2023). Konkrete Bedenken gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans und die örtlichen Bauvorschriften bestehen unsererseits nicht.	Kenntnisnahme	0
<b>55</b>	<b>Industrie- und Handelskammer , Region Stuttgart</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>56</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Region Nordschwarzwald, Beratungszentrum Umweltschutz</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0



Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
57	Verband , Region Stuttgart	07.06./ 12.07.2024	
	Sie beteiligen den Verband Region Stuttgart im Rahmen des o.g. Bauleitplanverfahrens und bitten hierzu um Stellungnahme bis zum 05.07.2024. Der für den Beschluss unserer Stellungnahme zuständige Planungsausschuss tritt jedoch erst am 10.07.2024 zu seiner nächsten erreichbaren Sitzung zusammen, so dass eine abschließende Stellungnahme erst nach diesem Termin möglich ist. Ich bitte Sie daher um eine entsprechende Fristverlängerung bis zum 12.07.2024.	Kenntnisnahme; die Fristverlängerung bis zum 12.07.2024 wird gewährt.	0
	Der Planungsausschuss der Regionalversammlung hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 10.07.2024 mit dem o.g. Bebauungsplan befasst und hierzu die folgende Stellungnahme beschlossen: „Dem Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“, stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen.“ Diesem Beschluss liegt die folgende regionalplanerische Wertung zugrunde: „Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um großflächigen Einzelhandel der in der Gemeinde Mötzingen zulässig ist, wenn er der Grundversorgung dient (i.W. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke sowie Drogeriewaren), der Verkaufsflächenumfang auf die örtliche Versorgung abgestimmt ist (Kongruenzgebot) und keine negativen Auswirkungen auf die Nahversorgung im Ort selbst und in benachbarten Gemeinden zu erwarten sind (Beeinträchtungsverbot). Bei einem Lebensmittelmarkt handelt es sich aufgrund des Hauptsortiments zunächst prinzipiell um ein Vorhaben der Grundversorgung. Dabei ist allerdings zu gewährleisten, dass andere Sortimente auf höchstens 10 % der Verkaufsfläche begrenzt werden (Plansatz 2.4.3.2.2 (Z) Abs. 4). Dies ist über entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplans gewährleistet. Im Hinblick auf die weiteren regionalplanerischen Vorgaben zur Abstimmung auf die örtliche Versorgung und Auswirkungen des Vorhabens (Kongruenzgebot bzw. Beeinträchtungsverbot) kommt die hierzu vor gelegte Wirkungsanalyse zum Ergebnis, dass sowohl das Kongruenzgebot als auch das Beeinträchtungsverbot eingehalten werden können.“	Kenntnisnahme	0
	Der voraussichtliche Umsatz des Vorhabens kann danach zu rd. 73 % aus Kaufkraft aus der Gemeinde Mötzingen erzielt werden. Der Schwellenwert des Kongruenzgebotes von 70 % wird entsprechend eingehalten, das Vorhaben ist damit auf die örtliche Versorgung abgestimmt. Im Hinblick auf das Beeinträchtungsverbot wird innerhalb der Gemeinde Mötzingen selbst eine Umverteilungsquote von durchschnittlich 3,6 % und in Bezug den benachbarten Lebensmitteldiscounter von rund 5,7 % ermittelt. In benachbarten Kommunen werden Umverteilungsquoten zwischen 4,3 % (in Bondorf) und 0,6 % (in Herrenberg) ermittelt. Bei Betrachtung potenziell betroffener konkreter Einzelhandelsbetriebe werden Umverteilungsquoten von maximal 5,3 % (in Gäufelden) prognostiziert. Das Beeinträchtungsverbot kann damit eingehalten werden. Die regionalplanerischen Vorgaben für die Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel der Grundversorgung können damit insgesamt eingehalten werden. Andere regionalplanerische Belange werden nicht berührt. Der Standort stellt im Hinblick auf das landesplanerische Integrationsgebot zwar eine Ortsrandlage dar. Er liegt allerdings benachbart zu bestehender Wohnbebauung und ist als Nahversorgungsstandort bereits etabliert. Damit ergibt sich mit der Realisierung des Lebensmittelmarktes standortbezogen jedenfalls keine Verschlechterung der wohnortnahen Versorgung in der Gemeinde. Darüber hinaus handelt es sich um die Wiedernutzung einer Brachfläche; ein Eingriff in bislang unbelastete Freiraumbereiche würde insofern vermieden.“ Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen dieses Verfahrens und die gewährte Fristverlängerung.	Kenntnisnahme	0
58	Kreisbauernverband, Böblingen e.V.		-

Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>Versorger</b>			
60	<b>Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH &amp; Co. KG</b> <b>c/o Netze BW GmbH, Netzentwicklung Mittlerer Neckar</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
61	<b>Netze BW GmbH (Gashochdruck), , Regionalzentrum Schwarzwald-Neckar</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
62	<b>Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung, Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, PTI 21</b>	17.06.2024	
	zum o. g. Bebauungsplan haben wir im Dezember 2022 bereits im Rahmen des Vorentwurfes Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt. Unsere Anregungen wurden ins Abwägungsprotokoll übernommen, daher haben wir zum aktuellen Bebauungsplan keine Einwände.	Kenntnisnahme	0
63	<b>Unitymedia BW GmbH, Abteilung Bauträger und Kommunen</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
64	<b>Terranets-bw-GmbH, Stuttgart</b>	03.06.2024	
	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a>	Kenntnisnahme	0
65	<b>Zweckverband Wasserversorgung , Ammertal-Schönbuchgruppe</b>	05.06.2024	
	wie bereits in 2022 kommuniziert betrifft das Vorhaben das Wasserschutzgebiet Bronnbachquelle, Zone III. Zuständig für dieses Schutzgebiet sind die Stadtwerke Rottenburg GmbH. Wir bitten Sie deshalb die Anhörung direkt an die Stadtwerke Rottenburg GmbH zur Stellungnahme zu schicken.	Die Stadtwerke Rottenburg wurden am Verfahren beteiligt	0
66	<b>Zweckverband , Gäuwasserversorgung</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
67	<b>Zweckverband Abwasserreinigung , Gäu-Ammer</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
68	<b>Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark , Nagold-Gäu</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
69	<b>Abfallwirtschaftsbetrieb, Böblingen</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
70	<b>COLT Telecom GmbH, Stuttgart</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
71	<b>Ampiron GmbH, Dortmund</b>	07.06.2024	

<b>Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis</b>			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme	0
72	<b>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Stuttgart</b>	04.06.2024	
	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme	0
73	<b>Stadtwerke , Rottenburg am Neckar GmbH</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>Nachbargemeinden</b>			
80	<b>Gemeindeverwaltungsverband, "Obers-Gäu"</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
81	<b>Gemeindeverwaltung, Jettingen</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

<b>Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsergebnis</b>			
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
<b>82</b>	<b>Gemeindeverwaltung, Eutingen im Gäu</b>	07.06.2024	
	Ich darf Ihnen im Namen von Bürgermeister Markus Tideman mitteilen, dass aus Sicht der Gemeinde Eutingen im Gäu keine Einwände gegen die Planung bestehen.	Kenntnisnahme	
<b>83</b>	<b>Gemeindeverwaltung, Bondorf</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>84</b>	<b>Stadtverwaltung, Herrenberg</b>	20.06.2024	
	die Stadt Herrenberg erhebt gegen die Planung eines Lebensmittelmarktes in Mötzingen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ keine Bedenken.	Kenntnisnahme	
<b>85</b>	<b>Stadtverwaltung, Rottenburg</b>	02.07.2024	0
	Die Belange der Stadt Rottenburg am Neckar werden durch die Planung nicht berührt. Daher werden auch keine Anregungen zum Verfahren vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	
<b>86</b>	<b>Gemeindeverwaltung, Gäufelden</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>87</b>	<b>Stadtverwaltung, Nagold</b>	02.07.2024	
	bezugnehmend auf das o.g. Bebauungsplanverfahren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom Dezember 2022. Die hier genannten Anregungen und Hinweise haben weiterhin Gültigkeit. In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die der Stadt Nagold überlassenen Abwägungen seitens des Gemeinderats der Gemeinde Metzingen überraschen, zumal einige der von der Stadt Nagold angeführten Sachverhalte, zumindest nach unserem Rechtsverständnis, überhaupt nicht einer gemeindlichen Abwägung unterzogen werden können.		
	So sei beispielhaft darauf hingewiesen, dass nicht zuletzt auch das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart auf die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsbefahrens hinweist um die zur Diskussion stehenden Prüfaufgaben final zu klären. Diesem Hinweis können wir uns nur vollumfänglich anschließen.	Das Zielabweichungsverfahren wurde am 22.05.2024 beim Regierungspräsidium beantragt.	0
<b>Bürger / Anwohner</b>			
<b>90</b>	<b>vorgetragene Anregungen zur Entwurfs offenlage</b>	-	
	keine Stellungnahmen abgegeben	Kenntnisnahme	0